

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/23

Februar 2019

1. **Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2019 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich**
2. **Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen im Haushaltsjahr 2019**
3. **Mittelverteilung für Lehrerfortbildungen 2019 – Nichtzustimmung des HPR BS**
4. **Aufstiegsqualifizierung für Technische Lehrkräfte (A 12/E 11)**
5. **Freistellungen der Wahlvorstände für die Personalratswahlen 2019 – Ablehnung des HPR BS-Antrags**
6. **Schulbezogene Stellenausschreibungen: Konkretisierung der flexiblen Ausschreibungszeiträume**
7. **Evaluierung der Neuregelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG); Online-Befragungen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Bernd Baisch, Clemens Hartelt, Georgia Kolb, Ingrid Letzgas, Marina Ostertag-Smith, Franz Peter Penz, Heidrun Roschmann, Andreas Scheibel, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Tina Stark, Frank Stephan, Reinhold Strauß

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2019 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich

Für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich bestehen ab dem 1. Mai 2019 landesweit 222 Beförderungsmöglichkeiten, die wie folgt auf die vier Regierungspräsidien verteilt werden:

RP Stuttgart	67	RP Karlsruhe	67
RP Freiburg	45	RP Tübingen	43

Ab 1. Mai 2019 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. Für die Beförderungsjahrgänge **bis einschließlich 1994** Lehrkräfte mit **mindestens gut bis befriedigender Beurteilung**.
2. Für die Beförderungsjahrgänge **1995 bis einschließlich 2003** Lehrkräfte mit **mindestens guter Beurteilung**.
3. Für die Beförderungsjahrgänge **2004 bis einschließlich 2007** Lehrkräfte mit **mindestens sehr gut bis guter Beurteilung**.
4. Für den Beförderungsjahrgang **2008** Lehrkräfte mit **sehr guter Beurteilung**.
5. Für den Beförderungsjahrgang **2009** nur Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, mit **sehr guter Beurteilung**.

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2008 (an öffentlichen Schulen) können damit im Rahmen der vorhandenen Beförderungsstellen erstmalig befördert werden.

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Arbeitnehmer/innen wird der Beförderungsjahrgang fiktiv berechnet. Informationen zum Beförderungsjahrgang und zu den Beförderungschancen können beim jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat nachgefragt werden.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

2. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen im Haushaltsjahr 2019

Grundsätzlich dürfen außerunterrichtliche Veranstaltungen von der Schulleitung nur im Rahmen von verfügbaren Haushaltsmitteln genehmigt werden. Bisher waren auch über diesen Rahmen hinausgehende Veranstaltungen möglich, wenn Lehrkräfte ganz oder teilweise auf eine Reisekostenvergütung verzichtet haben. Damit bekamen jedoch viele Lehrkräfte nur einen Teil ihrer Reisekosten erstattet. Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hat nun Ende Oktober 2018 festgestellt, dass die Reisekostenvergütung in vollem Umfang zu gewähren ist (2018 – BverG 5 C 9.17). Kurz nach dem Richterspruch bat das Kultusministerium die Schulleitungen, zunächst keine weiteren außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu genehmigen und keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen einzugehen. Außerdem sollten bisherige Vorhaben im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Finanzmittel an den Schulen überprüft werden. Für bereits gebuchte Fahrten sicherte das Kultusministerium die Kostenübernahme zu, auch wenn dies das vorhandene Schulbudget übersteige.

Der HPR BS forderte schnell genügend Finanzmittel bereitzustellen, da ansonsten weniger Klassenfahrten stattfinden könnten. Tatsächlich wurden zum Ende des letzten Jahres zusätzliche Finanzmittel für alle Schularten im Umfang von 3,87 Mio. Euro bewilligt. Diese Erhöhung entspricht in etwa einer Verdoppelung des bisherigen Schulbudgets für außerunterrichtliche Veranstaltungen. Das Gesamtvolumen beträgt damit rund 7,32 Mio. Euro.

Das Kultusministerium hat erst kürzlich noch einmal auf die Vorgaben zur Inanspruchnahme von Freiplätzen hingewiesen. Nach wie vor können Lehrkräfte einen Freiplatz in Anspruch nehmen. Dabei müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- Die Zuwendung (Freiplatz) wurde nicht vom Empfänger gefordert.
- Die Zuwendung stellt keine Belohnung für eine Einflussnahme auf eine vergangene Beschaffungsentscheidung dar.
- Die Gewährung der Zuwendung verpflichtet den Begünstigten nicht, auf Beschaffungsentscheidungen der jeweiligen Schule zugunsten von Produkten oder Leistungen des Zuwendungsgebers Einfluss zu nehmen.
- Der Zuwendungsgeber verbindet mit der Zuwendung keinerlei Erwartung in Bezug auf eine Einflussnahme des Begünstigten auf laufende oder zukünftige Beschaffungsentscheidungen der Schule.
- Es wurden in der Regel – sofern möglich – mehr als drei Vergleichsangebote eingeholt.

(Quelle: Kultusministerium, 18. September 2017, Az.: 15-0371.1/12/44)

3. Mittelverteilung für Lehrerfortbildungen 2019 – Nichtzustimmung des HPR BS

Das KM informierte und erläuterte dem HPR BS die Verteilung der Mittel (Mittelansatz) für die Lehrkräftefortbildung für das Jahr 2019. Nach Abzug der Mittel für zentrale und schulartübergreifende Maßnahmen und nach der Aufteilung auf die einzelnen Schularten stehen den Beruflichen Schulen für die regionale Lehrkräftefortbildung im Jahr 2019 landesweit 264.500 € zur Verfügung.

Damit werden die Mittel für 2019 um 2,28 % gegenüber dem Mittelansatz des Vorjahres, entsprechend dem Anwachsen der Anzahl der Lehrkräfte, geringfügig erhöht. Wichtig zu wissen ist jedoch, dass im Jahr 2018 nachträglich noch zusätzlich 60.000 € zur Verfügung gestellt wurden. Tatsächlich stellt sich die Situation in der Mittelverwendung jedoch so dar, dass in den zurückliegenden Jahren von den Beruflichen Schulen jeweils rund 100.000 € mehr verbraucht wurden, als ursprünglich zur Verfügung standen.

Insgesamt jedoch wird mit dem Mittelansatz 2019 die Kürzung der regionalen Lehrkräftefortbildungsmittel für die Beruflichen Schulen weiterhin manifestiert (Vergleiche 2011: 632.900 €).

Ein Ergebnis der Umfrage zur Lehrkräftefortbildung 2017 ist zudem, dass Lehrkräfte an Beruflichen Schulen einen zusätzlichen Bedarf an fachlicher Fortbildung zurückmelden. Dennoch stehen wir derzeit vor dieser mehr als unbefriedigenden Kürzungssituation.

Vor dem Hintergrund, dass Fortbildungen ein fundamentales Element zur Sicherung der Qualität von Unterricht und Schule darstellen und der technologische Wandel permanent fortschreitet (Stichwort Digitalisierung, Industrie 4.0), ist nach Auffassung des HPR BS die beibehaltene Einsparung der Mittel für die regionale Lehrkräftefortbildung der Beruflichen Schulen äußerst kontraproduktiv. So hatte im beruflichen Bereich nicht jede Lehrkraft die Chance, sich jährlich auf eine passende Lehrkräftefortbildung anzumelden.

Nach Meinung des HPR BS reichen die für 2019 in Ansatz gebrachten Mittel für die regionale Lehrkräftefortbildung bei Weitem nicht aus. Der HPR BS hat deshalb der Verteilung der Mittel für die regionale Lehrkräftefortbildung in der vorgelegten Form nicht zugestimmt.

4. Aufstiegsqualifizierung für Technische Lehrkräfte A 12/E 11

Im Schuljahr 2019/2020 wird weiterhin die Möglichkeit des Aufstiegs in den gehobenen Dienst für insgesamt 30 Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte nach einer berufsbegleitenden Qualifizierung eröffnet. **Für Technische Lehrkräfte sind davon 14 Aufstiegsmöglichkeiten vorgesehen.** Diese werden wie folgt auf die Regierungspräsidien (RP) verteilt:

RP Stuttgart	RP Karlsruhe	RP Freiburg	RP Tübingen
5	3	3	3

Die Ausschreibung erfolgte im Januar-Heft in Kultus und Unterricht. Die **Bewerbung muss bis zum 28. Februar 2019** schriftlich über den Dienstweg an das zuständige Regierungspräsidium erfolgen.

Verbindliche Bewerbungsvordrucke sowie weitere Informationen finden Sie dazu unter folgendem Link: <https://www.lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/Fortbildung-Aufstieg/Aufstiegsverfahren+fuer+Fachlehrkraefte+und+Technische+Lehrkraefte>



Voraussetzungen für die Zulassung zur zweijährigen Qualifizierung sind:

- hauptberufliche Unterrichtspraxis von mind. 12 Jahren in der entsprechenden Laufbahn
- Amt der Besoldungsgruppe A 12 (bei Arbeitnehmer/innen E 11)
- dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note sehr gut bis gut.

Unterrichtsfächer:

- Erstfach: berufsbezogenes wissenschaftliches Fach entsprechend der Fachpraxis
- Zweitfach:
 - Deutsch für TL der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Richtung;
 - Mathematik für TL der gewerblichen und landwirtschaftlichen Richtung;

Der HPR BS strebt die Flexibilisierung im Zweitfach an. Bislang wurde der Wechsel bei Vorlage von nachgewiesenen Zusatzqualifikationen in wenigen Einzelfällen genehmigt.

Deputatsanrechnung: 6 Wochenstunden im 1. Ausbildungsjahr für die Seminarveranstaltungen (1 Tag/Woche)

Dauer: Der Aufstiegslehrgang geht über zwei Jahre.

Prüfung:

- Berufsbezogenes Fach: Erstellung einer Dokumentation (20 - 25 Seiten) über eine eigene Unterrichtseinheit (4 Unterrichtsstunden) und fachdidaktisches Kolloquium (30 Minuten)
- Allgemein bildendes Fach: Lehrprobe (1 - 2 Unterrichtsstunden) und fachdidaktisches Kolloquium (30 Minuten)
- Bewährungsfeststellung durch die Schulleitung

Gute Chancen auf Zulassung zum Aufstiegslehrgang: In den vergangenen Jahren lagen weniger Bewerbungen vor, als Plätze zur Verfügung standen. Aus dem Bereich der Beruflichen Schulen wurden alle Bewerbungen mit den erforderlichen Voraussetzungen zugelassen.

Die Örtlichen Personalräte bitten wir, Technische Lehrkräfte in A 12/E 11 auf die Möglichkeit der Aufstiegsqualifizierung hinzuweisen.

5. Freistellungen der Örtlichen Wahlvorstände für die Personalratswahlen 2019 - Ablehnung des HPR BS-Antrags

Der HPR BS hat im April 2018 unter anderem Freistellungen für die Örtlichen Wahlvorstände (ÖWV) an Beruflichen Schulen beim Kultusministerium beantragt.

Das Kultusministerium teilt uns dazu im Januar 2019 schriftlich mit, dass eine erstmalige Gewährung von Freistellungen für die Örtlichen Wahlvorstände insbesondere mit Blick auf die Unterrichtsversorgung leider nicht realisierbar sei.

Der HPR BS schätzt die Rechtslage aufgrund des LPVG anders ein und wird weiterhin für angemessene Freistellungen für ÖWV aktiv sein. Wir empfehlen den Örtlichen Wahlvorständen die notwendigen Zeiten für die Tätigkeit als ÖWV zu erfassen und die Freistellung dafür bei der Schulleitung einzufordern. Die Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Freistellung bilden § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 LPVG i. d. F. vom 12.03.2015.

6. Schulbezogene Stellenausschreibungen zur Lehrereinstellung 2019 Konkretisierung der flexiblen Ausschreibungszeiträume

Ergänzend zum HPR BS Info XII/22 vom Dezember 2018 teilte das Kultusministerium folgendes mit: Zur bestmöglichen Unterstützung des Ziels dieser Maßnahme - der Unterstützung der Bewerbergewinnung - wird konkretisiert, dass auch solche Stellenangebote flexibel und verlängert vorgehalten werden können, bei denen zwar Bewerbungen eingegangen sind, die Stelle aber letztendlich nicht besetzt werden konnte, etwa weil die entsprechenden Bewerber/innen sich für ein anderes Stellenangebot entschieden haben oder abgesprungen sind.

7. Evaluierung der Neuregelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG); Online-Befragungen

Das Innenministerium teilt mit, dass die Evaluierung durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg (Hochschule Ludwigsburg) erfolgt.

Die Hochschule Ludwigsburg wird in einem ersten Schritt die Dienststellen (z. B. Berufliche Schulen) per E-Mail anschreiben und ihnen einen Link zur Online-Befragung zusammen mit einer Transaktionsnummer (TAN) zuschicken. Mit dieser TAN können sich die Dienststellen authentifizieren. In diesem Schritt sollen nur die Dienststellen (Schulleitungen) ihre Angaben machen, nicht die Personalvertretungen. Der Online-Fragebogen kann dann mit dieser TAN voraussichtlich während einer dreiwöchigen Frist ausgefüllt und danach elektronisch abgeschickt werden.

In einem zweiten Schritt wird derselben Dienststelle (Schule) circa eine Woche später eine weitere E-Mail mit neuer TAN und der Bitte zugeschickt, diese an den Örtlichen Personalrat weiterzuleiten. Der ÖPR hat wiederum innerhalb einer bestimmten Frist ebenfalls die Möglichkeit, den Fragebogen auszufüllen und diesen direkt, also nicht über die Dienststelle, an die Hochschule Ludwigsburg zurückzuschicken.

Die Erhebungen sollen im März 2019 abgeschlossen sein.